Prüfungsordnung

für das Bachelor-Studium

der Fachbereiche 1 (Sozialwissenschaft – Philosophie –

Theologie – Geschichte – Geographie)

und 3 (Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften)

an der

Universität Siegen

Vom 8. Mai 2003

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV.NRW. S. 36), hat die Universität Siegen die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich der	Bachelor-Prüfungsordnung

- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Aufbau des B.A.-Studiums
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Zulassung zum B.A.-Studium
- § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 7 Studienangebot
- § 8 Berufsorientierte Studien
- § 9 Modularisierung des Lehrangebots
- § 10 Einzelleistungen und Kreditpunkte
- § 11 Bewertung der Einzelleistungen, Bildung der Noten
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen; Einstufung in höhere Fachsemester
- § 13 B.A.-Prüfungsausschuss
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Nachteilsausgleich für behinderte Studierende
- § 16 Abschluss des B.A.-Studiums
- § 17 Voraussetzungen und Zulassung zur B.A.-Arbeit
- § 18 B.A.-Arbeit
- § 19 Annahme und Bewertung der B.A.-Arbeit
- § 20 Wiederholung der B.A.-Arbeit
- § 21 Bildung der Gesamtnote für den B.A.-Abschluss
- § 22 Abschlusszeugnis und Bescheinigung von erfolgreich erbrachten Leistungen
- § 23 Urkunde
- § 24 Diploma Supplement
- § 25 Ungültigkeit des B.A.-Abschlusses; Aberkennung des B.A.-Grades
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Anwendung
- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang A: Studienangebot

Anhang B: Fachspezifische Bestimmungen

Anhang C: Mögliche Abschlussgrade

§ 1 Geltungsbereich der Bachelor-Prüfungsordnung

Diese Bachelor-Prüfungsordnung gilt für das Bachelor-Studium an der Universität Siegen in den in Anhang A (Fachspezifische Bestimmungen) genannten Fächern. Sie regelt in einem allgemeinen Teil grundlegende Strukturen des Bachelor-Studiums. In den fachspezifischen Bestimmungen sind die Inhalte und Anforderungen der einzelnen im Bachelor-Studium angebotenen Studiengänge und Ergänzungsfächer geregelt.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelor-Studium in den in Anhang A genannten Fächern führt zum Abschluss eines Bachelor of Arts (B.A.) und wird im Folgenden als B.A.-Studium bezeichnet. Es soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden so vermitteln, dass es die Studierenden zu wissenschaftlicher Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern befähigt.
- (2) Im B.A.-Studium sollen den Studierenden breites Grundlagenwissen, Methoden und Theorien sowie für deren Anwendung notwendige Qualifikationen vermittelt werden.

§ 3 Aufbau des B.A.-Studiums

- (1) Im Rahmen des B.A.-Studiums können je nach Angebot zwei Studiengangsmodelle studiert werden: ein integratives Modell oder ein Kombinationsmodell. Im integrativen Modell tragen zwei oder mehr Fächer zu einem gemeinsamen B.A.-Studiengang bei, wobei die fachlichen Anteile der einzelnen Fächer nicht deutlich zu trennen sind. Im Kombinationsmodell wird ein Kernfach mit einem Ergänzungsfach kombiniert. Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 180 Kreditpunkte.
- (2) Im integrativen Modell beträgt der Umfang der Fachstudien 135 Kreditpunkte.
- (3) Im Kombinationsmodell beträgt der Umfang des Kernfaches 90 Kreditpunkte, der Anteil des Ergänzungsfaches 45 Kreditpunkte.
- (4) Sowohl im integrativen Modell als auch im Kombinationsmodell werden die Fachstudien durch Berufsorientierte Studien (s. § 8) im Umfang von 45 Kreditpunkten ergänzt.

§ 4 Akademischer Grad

- (1) Nach Abschluss des B.A.-Studiums wird der Kandidatin oder dem Kandidaten der Grad eines "Bachelor of Arts" von dem Fachbereich verliehen, aus dem das Kernfach oder das integrative Fach gewählt wurde.
- (2) Der Grad wird spezifiziert durch die Angabe des integrativen Fachs oder des Kernfachs in englischer Sprache. Die Spezifikation wird mit "in" angeschlossen (zu den möglichen Abschlussbezeichnungen s. Anhang C).

§ 5 Zulassung zum B.A.-Studium

- (1) Für das B.A.-Studium wird zugelassen, wer über die allgemeine oder die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife verfügt.
- (2) Für Studienbewerberinnen und -bewerber mit Fachhochschulreife ist der Besuch von Brückenkursen obligatorisch. Einzelheiten regeln die fachspezifischen Bestimmungen.
- (3) Zulassungsbeschränkungen für das Studium einzelner Fächer bleiben unberührt.

§ 6 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Bachelor-Abschluss beträgt sechs Semester einschließlich der B.A.-Arbeit.

Diese Regelung gilt für Studienbewerberinnen und –bewerber mit Fachhochschulreife, die sich vor dem 31. Dezember 2005 für das Studium einschreiben. Danach ist für die Zulassung eine Eignungsprüfung erforderlich.

- (2) Das Studium im Bachelor-Studiengang umfasst im integrativen Modell bis zu 90 SWS (Semesterwochenstunden) im integrativen Fach, im Kombinationsmodell im Kernfach bis zu 60 SWS, im Ergänzungsfach bis zu 30 SWS. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.
- (3) Im Bereich der Berufsorientierten Studien werden bis zu 30 SWS studiert.

§ 7 Studienangebot

Die studierbaren Fächerkombinationen werden in Anhang A aufgeführt

§ 8 Berufsorientierte Studien

- (1) Unabhängig vom gewählten B.A.-Modell sind zusätzlich zu den fachbezogenen Studien Berufsorientierte Studien im Umfang von 45 Kreditpunkten zu studieren. Sie dienen in besonderer Weise der Ausrichtung der Studierenden auf mögliche künftige Berufstätigkeiten bzw. Berufsfelder. Die berufsqualifizierenden Anteile in den Fachstudien sollen hier gezielt erweitert und ergänzt werden, und zwar durch den Erwerb a) von "Schlüsselqualifikationen", b) von Grund- und Anwendungswissen aus anderen Fächern, das für mögliche Tätigkeiten in den angestrebten Berufsfeldern relevant ist, sowie c) von einschlägigen Praxiserfahrungen.
- (2) Die Berufsorientierten Studien gliedern sich in die Bereiche:
 - A. Medien und Kommunikation
 - B. Fremdsprachen
 - C. Erwerb und Vermittlung von Wissen
 - D. Planung und Organisation
 - E. Beruf und Arbeitswelt
- (3) Zum Erwerb der 45 Kreditpunkte sind Module aus mindestens zwei der Bereiche A-E zu studieren.

§ 9 Modularisierung des Lehrangebots

- (1) Das Studium im B.A.-Studiengang ist modularisiert. Module setzen sich aus mehreren Modulelementen (in der Regel Lehrveranstaltungen) zusammen, die thematisch aufeinander abgestimmt sind und zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen. Die Module haben einen Umfang von in der Regel vier bis acht SWS und erstrecken sich in der Regel über maximal zwei Semester. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.
- (2) Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen, abhängig gemacht werden. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt den Erwerb einer bestimmten Anzahl von Kreditpunkten voraus. Diese Kreditpunkte werden erworben durch die regelmäßige und/oder erfolgreiche Teilnahme an allen den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und/oder durch eine auf das gesamte Modul bezogene Einzelleistung. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

§ 10 Einzelleistungen und Kreditpunkte

- (1) Zum Nachweis der Studienleistungen wird in einem akkumulierenden Kreditpunktesystem jeder Studienbestandteil nach dem dafür voraussichtlich benötigten studentischen Arbeitsaufwand gewichtet. Als maximale Arbeitsbelastung werden 1800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt, das sind 60 Kreditpunkte im Studienjahr bzw. 30 Kreditpunkte pro Semester. Ein Kreditpunkt entspricht somit dem geschätzten Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden und damit einem Kreditpunkt nach ECTS (European Credit Transfer System).
- (2) Kreditpunkte werden nur vergeben, wenn die Anforderungen des Studienbestandteils erfüllt sind. Die Kreditpunkte für ein Modul werden erst angerechnet, wenn die für dieses Modul nach der jeweiligen Studienordnung vorgesehenen Leistungen jeweils mit mindestens ausreichendem Erfolg erbracht sind. Die fachspezifischen Bestimmungen können Ausgleichsmöglichkeiten vorsehen, wenn eine Leistung trotz Wiederholung nicht erfolgreich erbracht wurde.
- (3) Die Verteilung der Kreditpunkte auf die einzelnen Studienbestandteile regeln die fächerspezifischen Be-

stimmungen.

- (4) Nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen sind für den Erwerb von Kreditpunkten Einzelleistungen (z.B. Hausarbeit, mündliche Leistung, Klausur) erforderlich. Einzelleistungen müssen individuell zuzuordnen sein.
- (5) Einzelleistungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen werden in der Regel durch die jeweiligen Lehrenden abgenommen, wobei sich die Einzelleistung auf den Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltung bezieht.
- (6) Zur Abnahme von Einzelleistungen ist nur berechtigt, wer mindestens eine M.A.-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und eine selbstständige Lehrtätigkeit an der Universität Siegen ausübt. Mit der Vergabe eines Lehrauftrags berechtigt der Dekan/die Dekanin die betreffende Person zur Abnahme von Einzelleistungen.
- (7) Anstelle von oder zusätzlich zu lehrveranstaltungsbezogenen Einzelleistungen kann für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls eine Einzelleistung verlangt werden, die sich auf mehrere oder alle Lehrveranstaltungen eines Moduls bezieht. (§ 11, Abs.1).
- (8) Die fachspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass eine Anmeldung zur Erbringung von Einzelleistungen beim Prüfungsausschuss oder der/dem jeweiligen Lehrenden erfolgen muss.
- (9) Bei der Abnahme von Einzelleistungen sind die Lehrenden unabhängig.
- (10) Die Form der Erbringung der Einzelleistung sowie weitere Einzelheiten zum Verfahren einschließlich der Sicherstellung der individuellen Urheberschaft an der Einzelleistung werden von den jeweiligen Lehrenden, die die Einzelleistung abnehmen, festgelegt und zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Termin, zu dem die Einzelleistung zu erbringen ist, in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 11 Bewertung der Einzelleistungen, Bildung der Noten

- (1) Jedes Modul wird mit einer Gesamtnote bewertet. Sie kann sich aus einer am studentischen Arbeitsaufwand orientierten Gewichtung der benoteten Einzelleistungen in den Modulelementen (Lehrveranstaltungen) oder einer Modulleistung ergeben. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.
- (2) Jedes Modulelement kann mit einer Note bewertet werden.
- (3) Zu Beginn jeder Lehrveranstaltung unterrichtet die/der Lehrende die Studierenden darüber, mit welchen Einzelleistungen die für die Veranstaltung vergebenen Kreditpunkte zu erwerben sind. Bei der Bemessung der Leistungen ist der studentische Arbeitsaufwand zu berücksichtigen.
- (4) Benotete und mit Kreditpunkten versehene Einzelleistungen können schriftliche und/oder mündliche Leistungen sein. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen. Dabei soll sicher gestellt sein, dass im Rahmen der Fachstudien als Erbringungsformen mindestens Referate, Hausarbeiten oder Klausuren angeboten werden. Im Verlauf des Studiums muss jede dieser Erbringungsformen mindestens einmal als Form der Leistungserbringung gewählt werden. Innerhalb eines Moduls sollen verschiedene Erbringungsformen ermöglicht werden.
- (5) Für den Fall, dass eine für die Erlangung von Kreditpunkten notwendige Einzelleistung bei dem ersten Termin nicht erbracht wurde, ist eine zeitnahe Wiederholungs- oder Ausgleichsmöglichkeit vorzusehen. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.
- (6) In die Endnote des B.A.-Abschlusses gehen alle oder ein Teil der Modulnoten ein. Im letzteren Fall können die Studierenden im Sinne der Ausbildung eines individuellen Studienprofils die Möglichkeit erhalten, einen Teil der in die Endnoten eingehenden Module selbst festzulegen. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.
- (7) Die Noten für die jeweiligen Leistungen werden von den jeweiligen Lehrenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 =	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
		negt,
3 =	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 =	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 =	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(8) Bei der Bildung von Noten aus dem arithmetischen Mittel von gewichteten oder ungewichteten Einzelnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note

bei einem Mittel	bis 1,5	sehr gut
	über 1,5 bis 2,5	gut
	über 2,5 bis 3,5	befriedigend
	über 3,5 bis 4,0	ausreichend
	über 4,0	nicht ausreichend

- (9) In Abschlusszeugnissen und Bescheinigungen wird die Bewertung der Leistungen und Prüfung genannt und die Note mit der ersten Dezimalstelle in Klammern hinzugefügt.
- (10) In Abschlusszeugnissen und Bescheinigungen sowie ggf. im Diploma Supplement wird die Note auch nach den ECTS-Richtlinien angegeben. Dabei ist folgende Umrechnungsvorschrift zu beachten:

ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung
Α	1,0 – 1,5	excellent	hervorragend
В	1,6 – 2,0	very Good	sehr Gut
С	2,1 – 3,0	good	gut
D	3,1 – 3,5	satisfactory	befriedigend
E	3,6 – 4,0	sufficient	ausreichend
FX/F	4,1 – 5,0	fail	nicht bestanden

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren B.A.-Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Siegen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen wird ferner angenommen, wenn diese im Rahmen eines Austauschprogramms absolviert werden, an welchem das jeweilige Fach eines Fachbereichs teilnimmt. Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens des Fachbereichs gibt, außerdem für Hochschulpartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme. Liegen Äquivalenzvereinbarungen nicht vor, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in einem dem gewählten Fach entsprechenden Wahlfach erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf den B.A.-Studiengang angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

- (5) Studienbewerberinnen und -bewerbern, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Regel auf Studienleistungen des B.A.-Studiengangs angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss (vgl. § 13). Vor Feststellung der Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und/oder Fachvertreter zu hören.
- (7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen sollen vorbehaltlich speziellerer Abkommen zwischen Fachbereichen oder Hochschulen die Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) der Europäischen Union zur Anwendung kommen.
- (8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Der/die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 13 B.A. - Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Bachelor-Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden auf der Grundlage eines Fachbereichsratsbeschlusses diejenigen Fachbereiche einen gemeinsamen Prüfungsausschuss, die integrative Fächer oder Kernfächer im Bachelor-Studiengang anbieten. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und fünf weiteren Mitgliedern. Der/die Vorsitzende und sein/ihr(e) Stellvertreter/in werden alternierend aus der Gruppe der Professorinnen der Fachbereiche 1 und 3 gewählt. Zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren/innen, zwei weitere aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des/der Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/in werden Vertreter/innen gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren/innen und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen, für die ordnungsgemäße Vergabe von Kreditpunkten sowie die rechtmäßige Abnahme der dafür zu erbringenden Leistungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren und/oder im Rahmen der Leistungserbringung einschließlich damit einhergehender Kreditierung getroffene Entscheidungen. Er ist weiterhin zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, den Fachbereichen, dem Rektorat sowie dem Dezernat 2 über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnungen und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die/den Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht nach den Sätzen 2 und 4.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne der Verwaltungsverfahrens und des Prozessrechts.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in und zwei weiteren Professor/innen mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Bachelorprüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern nicht mit.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter/innen, die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungs- oder Einzelleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat einen Prüfungstermin oder den festgesetzten Termin für die Erbringung einer Einzelleistung ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung oder Erbringung der Einzelleistung ohne

triftige Gründe zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungs- oder Einzelleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Die Kandidatin/der Kandidat kann von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss zurücktreten. Die nach Ablauf dieser Frist geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin/dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Entsprechendes gilt für den Rücktritt von der Erbringung von Einzelleistungen, sofern eine Anmeldung zu ihrer Erbringung erforderlich war (§10 Abs. 8). Der Rücktritt muss gegenüber der Stelle erklärt werden, bei der die Anmeldung stattgefunden hat.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungs- bzw. Einzelleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die tatsächliche Feststellung wird bei mündlichen Einzelleistungen von der oder dem jeweiligen Lehrenden, bei schriftlichen Einzelleistungen von der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht, bei der B.A.-Arbeit durch die Gutachter. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen und der Erbringung von Einzelleistungen beizuwohnen.
- (5) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Nachteilsausgleich für behinderte Studierende

Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, die B.A.-Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten, gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Einzelleistungen.

§ 16 Abschluss des B.A.-Studiums

- (1) Das B.A-Studium ist erfolgreich beendet, wenn die/der Studierende mindestens 180 Kreditpunkte nach Absatz 2 akkumuliert und die B.A.-Arbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bestanden hat.
- (2) Die Summe von mindestens 180 Kreditpunkten setzt sich zusammen
- o im integrativen Studiengangsmodell:
 - aus Studienleistungen im Umfang von 135 Kreditpunkten im Fach und 45 Kreditpunkten in den Berufsorientierten Studien,
- o im Kombinationsmodell:
 - aus Studienleistungen im Umfang von 90 Kreditpunkten im Kernfach und je 45 Kreditpunkten im Ergänzungsfach sowie in den Berufsorientierten Studien.

Eingeschlossen hierin ist die B.A.-Arbeit als Prüfungsleistung.

§ 17 Voraussetzungen und Zulassung zur B.A.-Arbeit

- (1) Zur B.A.-Arbeit wird zugelassen, wer
 - 1. die Studienvoraussetzungen für die nach § 7 gewählten Fächer erfüllt und nachweisen kann, dass sie/er
 - an der Universität Siegen für den gewählten B.A.-Studiengang eingeschrieben oder nach § 71 Abs. 2 HG als Zweithörer oder Zweithörerin zugelassen ist und hier mindestens zwei Semester ordnungsgemäß studiert hat und
 - 3. während des B.A.-Studiengangs im integrativen Studiengang mindestens 80 Kreditpunkte im integrativen Fach und mindestens 20 Kreditpunkte im Bereich der Berufsorientierten Studien erreicht hat, im

Kombinationsmodell im Kernfach mindestens 60 Kreditpunkte, im Ergänzungsfach und im Bereich der Berufsorientierten Studien mindestens jeweils 20 Kreditpunkte erreicht hat. Die fachspezifischen Bestimmungen können zusätzliche Regelungen und/oder einen späteren Zeitpunkt der Zulassung zur B.A.-Arbeit festlegen.

- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - 1. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - 2. die Immatrikulationsbescheinigung,
 - 3. der Nachweis der erbrachten Studienleistungen in der Form der bisher im Studiengang erreichten Kreditpunkte,
 - 4. Eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine B.A.-Prüfung in dem gleichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat, oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren in dem gleichen Studiengang befindet.

§ 18 B.A.-Arbeit

- (1) Die B.A.-Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die B.A.-Arbeit soll inhaltlich auf einem oder zwei Fachmodulen des Kernfachs bzw. des integrativen Fachs des B.A.-Studiengangs basieren.
- (2) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses beauftragt den/die Erstgutachter/in der B.A.-Arbeit, dem/der Kandidat/in das Thema zu stellen. Erstgutachter/in muss ein/e in Forschung und Lehre tätige/r Professor/in, ein/e Hochschuldozent/in oder habilitierte/r wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in, der/die das gewählte Kernfach oder das integrative Fach vertritt, sein. Der/die Kandidat/in hat ein Vorschlagsrecht für die Wahl der Erst- und Zweitgutachterin/des Erst- und Zweitgutachters. Das Thema ist dem/der Kandidat/in schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Anteil der Bachelor-Arbeit am Bachelor-Studium beträgt nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen zwischen 9 und 15 Kreditpunkten.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die B.A.-Arbeit beträgt maximal 10 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) Der Umfang der B.A.-Arbeit soll 40 Seiten in der Regel nicht überschreiten.
- (6) Bei Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten kann die Frist zur Einreichung der B.A.-Arbeit einmalig um zwei Wochen verlängert werden. Die Erkrankung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
- (7) Die B.A.-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des für den Studiengang verantwortlichen Fachbereichs andere Sprachen zulassen. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 19 Annahme und Bewertung der B.A.-Arbeit

- (1) Die B.A.-Arbeit ist fristgemäß bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der von ihm/ihr bestimmten Stelle in drei Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die B.A.-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Die B.A.-Arbeit wird von zwei Gutachtern/innen nach Maßgabe des § 18 begutachtet und bewertet. Einer/Eine der Gutachter/innen soll der/die Professor/in, Hochschuldozent/in oder habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter/in sein, der/die die Arbeit angeregt hat. Der/die Zweitgutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Er/Sie soll in der Regel ein promovierter und selbständig Lehrender/eine promovierte und selbständig Lehrende sein. In besonderen Fällen kann der Fachbereich auch anderen Lehrenden die Prüfungsbefugnis verleihen. Die Gutachten sind spätestens vier Wochen nach Erhalt der Arbeit mit einer Bewertung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückzugeben. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird die Note der B.A.-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Beurteilungen gebildet.

Lautet eine der beiden unterschiedlichen Bewertungen "nicht ausreichend" (5,0) oder liegen die beiden Bewertungen um mehr als eine volle Note auseinander, bestellt der Prüfungsausschuss einen/eine dritten Gutachter/in, in diesem Fall wird die Note der B.A.-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet, die mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sein müssen. Die Note der B.A.-Arbeit wird dem/der Kandidaten/in von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens nach 6 Wochen schriftlich mitgeteilt.

§ 20 Wiederholung der B.A.-Arbeit

- (1) Bei nicht ausreichender Leistung kann die B.A.-Arbeit einmal wiederholt werden.
- (2) Ist die B.A.-Arbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die B.A.-Arbeit wiederholt werden kann.
- (3) Ist die B.A.-Arbeit endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21 Bildung der Gesamtnote für den B.A.-Abschluss

- (1) Die B.A.-Gesamtnote setzt sich im integrativen Modell aus den Noten der studienbegleitenden Einzelleistungen des integrativen Fachs, der Berufsorientierten Studien sowie der B.A.-Arbeit zusammen; im Kombinationsmodell aus den Noten der studienbegleitenden Einzelleistungen des Kernfachs, des Ergänzungsfachs, der Berufsorientierten Studien sowie der B.A.-Arbeit zusammen.
- (2) Aus den jeweils bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma gerundeten Noten der studienbegleitenden Einzelleistungen, der Modulnoten und der B.A.-Arbeit wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus folgenden Anteilen zusammensetzt: Im integrativen Modell: das integrative Fach 85%, die Berufsorientierten Studien 15%. Im Kombinationsmodell: Das Kernfach 60%, das Ergänzungsfach 25%, die Berufsorientierten Studien 15%.
- (3) Die Note der B.A.-Arbeit geht mit einer Gewichtung von 10-15% in die Note für das Kernfach bzw. das integrative Fach ein. Die Gewichtung der Note der B.A.-Arbeit wird durch die fachspezifischen Bestimmungen festgelegt.
- (4) Die Notenbildung im integrativen Fach, im Kernfach und im Ergänzungsfach regeln die fachspezifischen Bestimmungen.
- (5) In die Note der Berufsorientierten Studien gehen die drei bestbenoteten Module des Bereichs A-E ein. Sie werden nach den mit ihnen verbundenen Kreditpunkten gewichtet. Dabei müssen die drei Module zusammen eine Mindestkreditpunktezahl von 19 Kreditpunkten ergeben. Die Module müssen in Übereinstimmung mit § 8 aus mindestens zwei der Bereiche A-E stammen.
- (6) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 22 Abschlusszeugnis und Bescheinigung von erfolgreich erbrachten Leistungen

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat das B.A.-Studium erfolgreich beendet, erhält sie bzw. er über die Ergebnisse spätestens vier Wochen nach dem Erwerb der letzten Kreditpunkte ein Zeugnis, das die gewählten Fächer mit den Fachnoten, das Thema und die Note der B.A.-Arbeit sowie die Gesamtnote enthält. Alle Noten werden auch nach ECTS ausgewiesen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Leistung erbracht worden ist.
- (2) Der Bescheid über ein nicht erfolgreich beendetes B.A.-Studium wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat das B.A.-Studium endgültig nicht erfolgreich beendet oder scheidet sie/er vor Abschluss der B.A.-Prüfung aus dem Prüfungsverfahren aus, wird ihr bzw. eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich erbrachten Leistungen mit den erzielten Kreditpunkten und Noten nennt.

§ 23 Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis des erfolgreich beendeten B.A.-Studiums wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 4 beurkundet.
- (2) Die B.A.-Urkunde wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen, dem das Fach angehört, in dem die B.A.-Arbeit angenommen worden ist.

§ 24 Diploma Supplement

- (1) Mit dem Abschlusszeugnis des B.A-Studiengangs wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Es enthält die im integrativen Fach resp. dem Kern- und dem Ergänzungsfach und im Bereich "Berufsorientierte Studien" erbrachten Studienleistungen und deren Bewertungen.

§ 25 Ungültigkeit des B.A.-Abschlusses; Aberkennung des B.A.-Grades

- (1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung oder zu einer Einzelleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung bzw. die erfolgreiche Erbringung der Einzelleistung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (2) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das unrichtige B.A.-Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des B.A.-Zeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist dem B.A.-Grad abzuerkennen und die B.A.-Urkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer gewährt.

§ 27 Anwendung

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2002/03 erstmalig für die nach § 7 gewählten gestuften B.A.-Studiengänge an der Universität Siegen eingeschrieben worden sind.

§ 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in dem Verkündungsblatt "Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen" veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 1 vom 20. November 2002 und des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 3 vom 20. November 2002 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 12. Dezember 2002.

Siegen, den 8. Mai 2003

Die Rektorin

(Prof. Dr. Theodora Hantos)

Anhang A: Studienangebot¹

An der Universität Siegen können folgende B.A.-Studiengänge studiert werden:

I. Bachelor-Studiengänge im integrativen Modell:

1. Language and Communication (LAC)

mit 2 sprachlichen Schwerpunkten, wählbar aus Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch in folgenden Kombinationen:

- a) Deutsch + Englisch
- b) Deutsch + Französisch
- c) Deutsch + Spanisch
- d) Englisch + Französisch
- e) Englisch + Spanisch
- f) Französisch + Spanisch

2. Literary, Cultural and Media Studies (LCMS)

mit 2 sprachlichen Schwerpunkten, wählbar aus Deutsch, Englisch Französisch, Spanisch, Italienisch, in folgenden Kombinationen:

- a) Deutsch + Englisch
- b) Deutsch + Französisch
- c) Deutsch + Spanisch
- d) Deutsch + Italienisch
- e) Englisch + Französisch
- f) Englisch + Spanisch
- g) Englisch + Italienisch
- h) Französisch + Spanisch
- i) Französisch + Italienisch
- j) Spanisch + Italienisch

3. Social Science

- a) mit Schwerpunkt European Studies
- b) mit Schwerpunkt Media Studies
- c) mit Schwerpunkt Social Policy Studies

4. Angewandte Fremdsprachen

II. Bachelor-Studiengänge im Kombinationsmodell:

Als Kernfächer werden angeboten:

- a) Applied History
- b) Social Science
- c) Language and Communication (LAC) mit einem sprachlichen Schwerpunkt
- d) Literary, Cultural and Media Studies (LCMS) mit einem sprachlichen Schwerpunkt

Als Ergänzungsfächer werden angeboten:

- a) Applied History
- b) Social Science
- c) Language and Communication (LAC) mit einem sprachlichen Schwerpunkt

¹ Eine Erweiterung des Studienangebots und/oder der Kombinationsmöglichkeiten kann durch das Rektorat beschlossen werden.

- d) Literary, Cultural and Media Studies (LCMS) mit \underline{einem} sprachlichen Schwerpunkt e) Visual Studies and Art History

- f) Economics g) Religious Studies from a Christian Perspective

Folgende Kombinationen von Kern- und Ergänzungsfächern sind wählbar:

Kernfach	Ergänzungsfach
LAC (Deutsch) LAC (Englisch) LAC (Französisch) LAC (Spanisch) LCMS (Deutsch) LCMS (Englisch) LCMS (Französisch) LCMS (Spanisch)	LCMS (Deutsch) LCMS (Englisch) LCMS (Französisch) LCMS (Spanisch) LAC (Deutsch) LAC (Englisch) LAC (Französisch) LAC (Spanisch)
LAC (Deutsch) LAC (Englisch) LAC (Französisch) LAC (Spanisch) LCMS (Deutsch) LCMS (Englisch) LCMS (Französisch) LCMS (Italienisch) LCMS (Spanisch)	Economics
LCMS (Deutsch) LCMS (Englisch) LCMS (Französisch) LCMS (Spanisch) LCMS (Italienisch)	Visual Studies and Art History Visual Studies and Art History Visual Studies and Art History Visual Studies and Art History Visual Studies and Art History
LCMS (Deutsch) LCMS (Englisch) LCMS (Französisch) LCMS (Spanisch) LCMS (Italienisch)	Applied History Applied History Applied History Applied History Applied History
Social Science	LAC (Deutsch) LAC (Englisch) LAC (Französisch) LAC (Deutsch) LCMS (Spanisch) LCMS (Deutsch) LCMS (Englisch) LCMS (Französisch) LCMS (Italienisch) Visual Studies and Art History Economics Religious Studies from a Christian Perspective Applied History
Applied History	LAC (Deutsch) LAC (Englisch) LAC (Französisch) LAC (Spanisch) LCMS (Deutsch) LCMS (Englisch) LCMS (Französisch) LCMS (Spanisch) LCMS (Spanisch) LCMS (Italienisch) Social Science Visual Studies and Art History Economics Religious Studies from a Christian Perspective

Anhang B: Fachspezifische Bestimmungen

Fachspezifische Bestimmungen für das integrative Fach /Kernfach / Ergänzungsfach ... (Die fachspezifischen Bestimmungen sind für jeden Studiengang/ jedes Ergänzungsfach separat verfügbar.)

- § 5,2
- § 6,2
- § 9,1
- § 9,2
- § 9,3
- § 10,2
- § 10,3
- § 10,4
- § 10,8
- § 11,1
- § 11,4
- § 11,5
- -
- § 11,6
- § 17,3
- § 18,3
- § 21,3
- § 21,4

Anhang C: Mögliche Abschlussgrade

Integratives Modell:

Bachelor of Arts in Language and Communication*

Bachelor oft Arts in Literary, Cultural and Media Studies*

Bachelor oft Arts in Social Science

Kombinationsmodell:

Bachelor of Arts in Language and Communication* and Literary, Cultural and Media Studies*

Bachelor of Arts in Language and Communication* and Economics

Bachelor of Arts in Literary, Cultural and Media Studies* and Language and Communication*

Bachelor of Arts in Literary, Cultural and Media Studies* and Economics

Bachelor of Arts in Literary, Cultural and Media Studies* and Visual Studies and Art History

Bachelor of Arts in Literary, Cultural and Media Studies* and Applied History

Bachelor of Arts in Social Science and Language and Communication*

Bachelor of Arts in Social Science and Literary, Cultural and Media Studies*

Bachelor of Arts in Social Science and Visual Studies and Art History

Bachelor of Arts in Social Science and Economics

Bachelor of Arts in Social Science and Philosophy

Bachelor of Arts in Social Science and Religious Studies from an Christian Perspective

Bachelor of Arts in Social Science and Applied History

Bachelor of Arts in Applied History and Language and Communication*

Bachelor of Arts in Applied History and Literary, Cultural and Media Studies*

Bachelor of Arts in Applied History and Social Science

Bachelor of Arts in Applied History and Visual Studies and Art History

Bachelor of Arts in Applied History and Economics

Bachelor of Arts in Applied History and Religious Studies from a Christian Perspective

^{*} in Klammern Angabe des jeweiligen sprachlichen Schwerpunkts / der sprachlichen Schwerpunkte